

**VERBAND DER PROFESSOREN AN DER
MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN**

Präsidium des
Nationalrates

MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN
UNIVERSITÄTS DIREKTION

Eingel. 18. Sep. 1986

Zahl:

Dr. Karl-Renger-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 95 GE 98

Datum: 19. SEP. 1986

Verteilt 19.9.86 fe

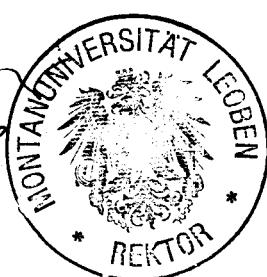
zur Abrechnung

Über den Rektor der Montanuniversität Leoben.

Nach Kenntnahme weitergeleitet
Der Rektor:

U. C.

Leoben, 1986 09 19



VERBAND DER PROFESSOREN AN DER
MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN

**Stellungnahme der Professorenkurie
der Montanuniversität Leoben
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Dienstrecht der Hochschullehrer im Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt wird**

Einleitend möchten wir feststellen, daß der vorliegende Entwurf zum Dienstrecht nach unserer Meinung auf die notwendige Autonomie der Universität nicht in ausreichendem Maße eingeht, und die unterschiedlichen Aufgaben der Inhaber verschiedener Stellen sowie die daraus resultierenden Qualifikationserfordernisse zu wenig berücksichtigt.

Wir sind aber der Ansicht, daß der Entwurf einen brauchbaren Kompromiß darstellen könnte, wenn folgende Änderungsvorschläge berücksichtigt werden (die Einwände sind der Reihe nach angeführt, eine Priorität ist daraus nicht abzuleiten):

§ 181, Abs.1, Ziffer 1: das Wort "selbständige" ist ersatzlos zu streichen. Eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit ist erst nach dem Erwerb des Doktorates möglich, weil dies das österreichische Hochschulrecht z.B. in der montanistischen Doktoratsordnung unter § 3 Abs. 1 gesetzlich festlegt: "Der Kandidat hat durch die Dissertation darzutun, daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher oder konstruktiver Probleme erworben hat".

§ 183: Es wird mit Recht festgehalten, daß jede Veröffentlichung, deren Autor sich auf die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung berufen will, der Zustimmung des Leiters dieser Einrichtung bedarf. Bei allen wissenschaftlichen Publikationen gilt die Nennung des Institutes und der Dienstadresse als Berufung auf diese Zugehörigkeit. Der letzte Absatz des § 183 steht daher im Widerspruch zur Absicht des Paragraphen und der in der wissenschaftlichen Praxis geübten Vorgangsweise und ist daher ersatzlos zu streichen.

- 2 -

Anlage 1, Ziffer 20: In diesem Abschnitt werden die Ernennungserfordernisse für außerordentliche Universitätsprofessoren geregelt. Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß in ingenieurwissenschaftlichen Fächern, wie z.B. Bergbaukunde, Habilitationen sehr selten erfolgen, weil in diesen Fächern in der Praxis erworbenes Wissen, das in der Regel nicht zur Habilitation führt, über die Qualifikation entscheidet. Aus diesem Grund, aber auch um die Ernennungserfordernisse für A.o.Univ.Professoren denen der O.Univ.Professoren anzupassen, wird verlangt, daß die Planstelle eines A.o.Univ.Prof. auch international ausgeschrieben werden kann. Zusätzlich wird verlangt, daß für diese Fächer analog zu den Ernennungserfordernissen für O.Univ.Professoren auch die Möglichkeit besteht, eine gleichzuhaltende wissenschaftliche Befähigung anstelle einer Habilitation anzuerkennen.

Anlage 1, Ziffer 21.4 und 21.5.: Es ist an allen Universitäten unwidersprochen, daß sämtliche Fachgebiete in den letzten Dekaden eine verstärkte wissenschaftliche Durchdringung erfahren haben. Für die Definitivstellung sind daher die Punkte 21.4 und 21.5. umzudrehen. Der primäre Weg für eine Definitivstellung ist die Habilitation.

Die in Ziffer 21.4. angesprochenen Definitivstellungserfordernisse unterscheiden sich nicht von denen für die Erlangung des provisorischen Dienstverhältnisses. Es erscheint daher notwendig, daß die Erfordernisse für die sekundäre Möglichkeit zur Definitivstellung näher präzisiert werden, und sich in bezug auf die geforderte Leistung deutlich von den für das provisorische Dienstverhältnis erforderlichen unterscheiden.

Wir gehen davon aus, daß die bescheidmäßige Feststellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erst auf Grund einer wertenden Stellungnahme der zuständigen Kollegialorgane erfolgt.

Um die gewünschte Flexibilität der Assistenten von der Praxis zur Wissenschaft und umgekehrt sicherzustellen, sollte in den Definitivstellungserfordernissen über den sekundären Weg (Ziffer 21.4.) eine praxisrelevante Tätigkeit und das daraus resultierende Wissen Berücksichtigung finden.

- 3 -

Die Professorenkurie der Montanuniversität hält die angeführten Gesichtspunkte für so wichtig für das gedeihliche Arbeiten der Universitäten, daß dem Dienstrechtsentwurf erst nach weitgehender Berücksichtigung dieser Vorschläge zugestimmt werden kann.



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Albert Oberhofer

Leoben, 1986 09 15